

Verbraucherinformation gemäß § 144 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Zusätzlich zu den umfangreichen Informationen auf unserer Homepage www.dresdener-pensionskasse.de und den Ihnen ausgehändigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Satzung erhalten Sie mit der Verbraucherinformation gemäß § 144 VAG eine komprimierte Darstellung der wesentlichen Rahmenbedingungen für Ihre betriebliche Altersversorgung bei der Dresdener Pensionskasse VVaG.

1. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist die Dresdener Pensionskasse VVaG, Ludwig-Crößmann-Str. 2, 95326 Kulmbach. Sie wird vertreten durch den Vorstand, Herrn Christian Burger (V) und Frau Irina Eggloff. Die Dresdener Pensionskasse VVaG (nachfolgend DPV) ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Bayreuth: HR B 124.

2. Wie kommt Ihr Vertrag mit uns zustande?

Ihr Vertrag kommt durch Anmeldung über Ihren Arbeitgeber, Erhalt des Aufnahmescheins nebst Satzung, Allgemeiner Versicherungsbedingungen, Tarifierläuterungen, der Datenschutzerklärung und dieser Verbraucherinformation sowie Unterzeichnung und Rücksendung der Empfangsbestätigung zustande.

3. Welche Bedingungen, Tarif- und Leistungsbestimmungen sowie welches Recht gelten für Ihren Vertrag?

Die Leistungen Ihres Tarifs sowie eine genaue Beschreibung aller Bestimmungen, Rechte und Pflichten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst Tarifierläuterungen, die Ihnen zusammen mit Ihrem Aufnahmeschein ausgehändigt worden sind.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ferner gelten für Ihre Versicherung die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des DPV.

Die Kommunikation zu Ihrer Versicherung führen wir mit Ihnen in deutscher Sprache. Auch unsere Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie sämtliche Dokumente und Informationen sind in Deutsch verfasst.

Über den Stand Ihrer Versicherung erhalten Sie einmal jährlich eine sogenannte Anwartschaftsbescheinigung.

4. Welche Laufzeit hat Ihr Vertrag?

Die Laufzeit Ihrer Versicherung richtet sich nach den für Ihren Vertrag gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Tarifierläuterungen.

Scheiden Sie bei Ihrem Arbeitgeber aus, endet das Versicherungsverhältnis, sofern es nicht als beitragsfreie Versicherung, über einen neuen Arbeitgeber oder mit eigenen Beiträgen weitergeführt wird.

5. Wie steht es mit der steuerlichen Behandlung und einer Krankenversicherungspflicht?

a) Besteuerung der Beiträge und Renten

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse und auch im Rahmen einer Entgeltumwandlungsvereinbarung geleistete Arbeitnehmeranteile (sofern die nachfolgende Höchstgrenze nicht bereits durch den Arbeitgeberanteil ausgeschöpft ist) sind bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG). Die ersten 4% der BBG sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Die zweiten 4% der BBG sind steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig. Beiträge, die nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal versteuert werden, sind auf den steuerfreien Rahmen (8% BBG, siehe oben) anzurechnen, reduzieren dementsprechend den Dotierungsrahmen.

Für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab 01.01.2019 ist der Arbeitgeber vorbehaltlich tariflich möglicher Ausnahmen verpflichtet, den vom Arbeitnehmer umgewandelten Beitrag mit 15% zu bezuschussen, soweit er Sozialversicherungsbeiträge einspart. Für bereits vor dem 01.01.2019 bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen besteht diese Zuschusspflicht erst ab 01.01.2022. Arbeitgeber, die sog. Geringverdiener (max. 2.200 € monatliches Bruttogehalt) mit zusätzlichem Arbeitgeberbeiträgen fördern (mindestens 240 €, max. 480 € pro Jahr), erhalten einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 30% des geförderten Beitrages (also mind. 72 € und max. 144 € pro Jahr).

Bei Renten richtet sich die Besteuerung im Leistungsfall nach der Besteuerung der zu Grunde liegenden Beitragsteile. Grundsätzlich werden die Renten nach § 22 EStG wie folgt versteuert:

steuerfreie Beiträge	⇔	individuelle Versteuerung der Rente
pauschal versteuerte Beiträge	⇔	Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil
individuell versteuerte Beiträge	⇔	Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil

b) Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Renten aus der betrieblichen Altersversorgung sind beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (SGB V und SGB XI). Wir melden Ihrer Krankenkasse den Beginn des Rentenbezugs und haben nach Vorgabe der Krankenkasse die Beiträge einzubehalten und abzuführen. Riesterverträge in der betrieblichen Altersversorgung sind durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ab 01.01.2018 von der Verbeitragung in der Auszahlungsphase ausgenommen worden.

Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung können als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

c) Meldepflicht

Wir sind als Pensionskasse verpflichtet, alle gezahlten Renten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden (nach § 22a und § 81 EStG). Zeitnah erhalten Sie eine Mitteilung über die für Sie gemeldeten Daten. Aus dem Rentenbezug ist ein Betrag von aktuell bis zu ca. 200 € anrechnungsfrei auf eine etwaig in Anspruch genommene Grundsicherung.

d) Hinweis

Alle steuerlichen Angaben gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie beziehen sich auf das bei Vertragsschluss geltende Steuerrecht.

Bei den Ausführungen handelt es sich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung von Beiträgen oder Versorgungsleistungen dürfen Ihnen - außer dem zuständigen Finanzamt - nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

6. Welche Kapitalanlagegrundsätze gelten?

Die Vermögensanlage des DPV zielt darauf ab, die übergeordneten im Versicherungsaufsichtsgesetz formulierten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung dauerhaft zu erfüllen. Der DPV verfolgt eine konservative und wertorientierte Kapitalanlagepolitik, deren oberstes Ziel die größtmögliche Sicherheit ist, um die dauerhafte Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber seinen Versicherten und Rentnern zu gewährleisten.

Aus diesem Grunde besteht der überwiegende Teil des Kapitalvermögens aus festverzinslichen Anlagen. Darüber hinaus investiert der DPV insbesondere in Form von Anteilen an Investmentvermögen u. a. in Anleihen, Aktien sowie Immobilien.

Der DPV überprüft und optimiert permanent seine Vermögensanlagestruktur. Die internen Anlagerichtlinien übersetzen diese Leitlinien in konkrete Anforderungen an die einzelnen Anlageklassen. Ethische, soziale und ökologische Belange finden Beachtung, stehen aber hinter den Zielen der Sicherheit und Rentabilität zurück.

7. Welche Risiken sind mit Ihrem Versicherungsverhältnis verbunden?

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung trägt der DPV als Pensionskasse finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken.

Bei der versicherungstechnischen Kalkulation spielen die Langfristigkeit der Leistungsversprechen für das Alter, die Invalidität und der Todesfall eine besondere Rolle. Diese sogenannten biometrischen Risiken werden vorsichtig kalkuliert und jährlich durch versicherungsmathematische Berechnungen überwacht. Im finanziellen Bereich ist das wichtigste Ziel, den jeweiligen Rechnungszins dauerhaft zu erwirtschaften. Hierzu dient die sicherheitsorientierte Vermögensanlage, die permanent überprüft und gegebenenfalls der Kapitalmarktsituation angepasst wird.

Risiken der Vermögensanlage bestehen in erster Linie aus

- Marktpreisrisiken (Änderung der Marktwerte von Vermögenstiteln),
- Liquiditätsrisiken (Fungibilität der Vermögensanlagen),
- Wiederanlagerisiken (Änderung Marktzens),
- Kreditrisiken (Bonität von Schuldern).

Diese sind untrennbar mit den Chancen der Vermögensanlage verbunden und deshalb unvermeidbar. Alle potentiellen Gefahren sind beim DPV einem permanenten und detaillierten Controllingprozess unterworfen, der eine vollständige Transparenz und die frühzeitige Erkennung aller Risiken sicherstellt. Durch ein aktives Management wird die Begrenzung, Vermeidung und Streuung von Gefahren gewährleistet. Die Vermögensanlage wird permanent überprüft und falls notwendig angepasst, um den hohen Sicherheitsanforderungen unserer Pensionsverpflichtungen Rechnung zu tragen.

Die sonstigen Risiken betreffen vor allem den laufenden Geschäftsbetrieb. Hier werden durch geregelte interne Revision, Berichte und Qualitätskontrollen ein hohes Niveau an Sicherheit und ein niedriger Verwaltungskostensatz erreicht.

8. Welche Grundsätze gelten für die Überschussbeteiligung?

Die Beiträge sind mit vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung von Kapitalerträgen, die Häufigkeit von Leistungsfällen und die Höhe der Verwaltungskosten kalkuliert, damit die vertraglich zugesagten Leistungen jederzeit finanziert sind. Ist die tatsächliche Entwicklung der Kapitalerträge, der Leistungsfälle und der Kosten günstiger als angenommen, entstehen Überschüsse, die der DPV nach Dotierung der Verlustrücklage ausschließlich für die Überschussbeteiligung der Versicherten und Rentner verwendet.

In Abhängigkeit von dem Tarif können Überschussanteile in der Beitragsphase oder in der Rentenphase Ihrem Vertrag gutgeschrieben werden. Die Überschussbeteiligung kann Ihre Versorgungsleistung erhöhen.

Die Höhe der zukünftigen Überschussbeteiligung lässt sich nur unverbindlich darstellen, weil sie vor allem von den künftigen Kapitalerträgen, von der Sterblichkeit, dem Eintritt der Invalidität sowie von der Entwicklung der Kosten abhängig ist. Faktoren wie die Entwicklung am Kapitalmarkt oder die seit Jahrzehnten zu beobachtende Verlängerung der Lebenserwartung beeinflussen die Überschussentstehung beim DPV. Daher kann eine künftige Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantiert werden.

9. Gehört der DPV einem Sicherungsfonds an?

Der DPV ist nicht Mitglied eines Sicherungsfonds. Als regulierte Pensionskasse ist uns dies nicht möglich. Wir unterliegen stattdessen der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und müssen Änderungen an der Satzung, den Versicherungsbedingungen und den Tarifen vor Inkrafttreten genehmigen lassen.

10. Welches ist die zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdestelle?

Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdestelle ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (www.bafin.de).

11. Wie ist die aktuelle Geschäftslage des DPV?

Auf unserer Homepage www.dresdener-pensionskasse.de können Sie aktuelle Nachrichten und die Geschäftsberichte der abgelaufenen Geschäftsjahre einsehen.